

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Auf die von dem Fürsten bei dem Reichshofrath eingereichten Beschwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die ersten kaiserlichen Decrete vom 18. Aug. 1721. §. 4. die den Ständen und dem Emden Magistrat insinuiert werden. §. 5. Der Fürst bezeugt sich gegen den Canzler, der diese Decrete ausgewirkt hat, dankbar. §. 6. und 7. Die Stände finden die kaiserlichen Decrete den Landesverträgen nicht entsprechend, und entschließen sich, ihrer inneren Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung dieser Decrete durch genaue Darstellung der Thatfachen zu bewirken. §. 8. Zu dem Ende halten sie zuvörderst um die Abchristen der fürstlichen Eingaben an. Die Verstattung dieses Gesuches bestätigt ihre Idee, daß sie mit ihren anzubringenden Einreden gehört werden sollen; allein es erfolgt wider ihr Vermuthen ein neues kaiserliches Decret unter dem 18. August 1722., worin die vorigen Decrete bestätigt wurden. §. 9. Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürstlichen Postulate und auf die Cassation der kaiserlichen Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieses letztere kaiserliche Decret wirkt eine ungewöhnliche Harmonie der Stände unter sich. Sie willigen einstimmend zur Bestreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzungen ein. §. 11. Der Fürst verweigert die Approbation, §. 12. und sezet bei dem Administrationscollegio einen Inspector ein. Diesem wird von dem Collegio der Zutritt versaget. §. 13. Die große Rückstände der münsterischen und preussischen Subsidien, worüber die Stände so hart an gemahnet werden, §. 14. und andere dringende Ausgaben veranlassen die Stände, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, auf die schleunige Einziehung der Schatzungen zu bestehen. §. 15. Der Fürst untersaget den Eingeseffenen die Abführung der Schatzungen, und verspricht ihnen seinen Schutz. Durch Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel, noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zahlung finden die fürstlichen Inhibitionen großen Eingang in Aurich, und bei vielen Eingeseffenen in fünf Aemtern, die sich den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwerfen. §. 16. Erst unter Assistenz der kaiserlichen Salvogarde und der preussischen Mariniers und dann der Emdtischstädtischen Miltz lassen die Administratoren die Schatzungen mit Gewalt betreiben, doch hält der Fürst mit gewasener Hand die Executoren von Aurich zurück. Auch widersehen sich die Brockmerländer und Reiderländer den Executoren. Dies ist der erste Anfang der gestörten innern Ruhe und des Bürgerkrieges.

§. 1.

1720 In dem Hanuöverischen Vergleich von 1693. waren die wichtigsten Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen beglichen. Viele
Grava-

Gravamina blieben indessen noch ausgestellt. Diese¹⁷²⁰ sollten durch eine von beiden Seiten zu ernennende Commission untersucht, und nach Anleitung der Landesaccorde, die als Grundfesten der ostfriesischen Regierung in dem Hannöverischen Vergleiche angenommen waren, verebnet und geschlichtet werden. Erst 1699. wurden noch verschiedene Gravamina in Aurich ausgeglichen, und die übrigen zur gütlichen Behandlung ausgestellt. Am Schluß dieses Auricher Vergleiches heißt es: „Um alles fernere Mißtrauen „so viel möglich zu verhüten, wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht allein accordmäßig regieren, „sondern es sollen auch über die bisher movirten und „sonst vorhandenen Gravamina von Seiten Ihrer „Durchl. wider die Stände, noch auch von Seiten „der Stände wider Ihre Durchl. keine Proceffe an- „gesponnen, diejenigen aber, so etwa schon anhängig, „nicht urgiret werden (a).“ Von dieser Zeit an herrschte unter der Regierung des Fürsten Christian Eberhard und noch einige Jahre lang unter der Regierung des Fürsten Georg Albrechts das beste Vernehmen zwischen dem Regierhause und den Ständen, obgleich die Abstellung der ausgesetzten wechselseitigen Beschwerden von beiden Seiten nicht eifrig betrieben wurde, und zuletzt gar einschläferte. Nachher stellten sich vor und nach Mißvergnügen, Mißtrauen und Abneigung ein. Die preußischen und münsterischen Subsidien und der Aufenthalt der preußischen Truppen, gaben dem Fürsten die erste Veranlassung im Octob. 1717. auf dem Landtage den Ständen anzeigen zu lassen, daß er sich gemüßiget sähe, sowohl hierüber als über andere Beschwerden die richterliche Hülfe bei dem Kaiser nachzusuchen. Noch ließ der Fürst es eine geraume Zeit

(a) Brenneisen. T. II. p. 1060. und 1087.

1720 bei dieser Drohung bewenden. Wie er aber vernahm, daß die Stände bei dem neu erwählten Bischof von Münster, dem Herzog Clemens August von Bayern die Continuation des Conservatorii nachsuchten: so ließ er bei dem kaiserlichen Reichshof am 14. May 1720. seine erste Klage einreichen. Hierin wurde auf die von dem Kaiser längst erkannte Abführung der fremden Truppen angetragen. Dieser ersten Klage folgte schon unter dem 29. Aug. 1720. eine viel weiter ausgedehnte fürstliche Supplication. Hierin beschwerte sich der Fürst, über die von den Ständen nachgesuchte Prolongation des lange schon cassirten Conservatorii über den Recurs an fremde Mächte, über die Verträge mit ausländischen Fürsten wegen der Reichs- und Kreissteuern, über den Uebertritt der Vasallen in fremde Dienste, und über den noch fortdauernden Aufenthalt der preukischen Truppen. Der Fürst bat in dieser Supplication, vorstehenden Beschwerden schleunig abzuhelfen, die Stände zur Ersekung des seinem Hause dadurch zugefügten Schadens anzuhalten; die Stadt Emden zum Beitrag ihrer schuldigen Quote, oder des sechsten Theils zu den gemeinen Landeslasten anzutweisen, und sie zur Erlegung der auserkannten halben Brüche zu verpflichten. Auch beschwerte sich der Fürst, daß seinem Commissario die Einsicht der Beläge der Landrechnungen verweigert würde, und bei den Ausgaben das Jahr, der Monat und der Tag, wie auch causa debiti fehlten, sodann, daß die Administratoren, maßen — heißt es in der fürstlichen Supplication — man aus fremden Leder die Riemen fein groß und breit zu schneiden weiß, so viele Taggelder zögen, ferner für die Stände selbst auf Landtagen so viele Verzehrungskosten und Diäten in der Rechnung ständen, die Stände so viele Processe der Communen und

und Privatpersonen mit dem Landesherrn auf land-¹⁷²⁰
 schaftliche Kosten führten, und endlich die Emdische
 Garnison aus der Landescasse gelöhnet wurde. Außer
 der Abstellung dieser Beschwerden suchte der Fürst
 noch nach, daß die Gelder, so aus den fürstlichen
 Patrimonialgütern zu den preussischen und münsteri-
 schen Subsidien, zu Legations- und Commissions-
 kosten, zu den Diäten, Verzehrkosten, Ver-
 tretungsgeldern, Proceßkosten, und zu der Emdl-
 schen Garnison bisher mit beigetragen worden, mit
 den Zinsen, von dem Hannöverschen Vergleich an,
 ihm zurückgezahlt werden sollten; dagegen die Stän-
 de ohne Zuthun des Landesherrn das Hofgericht und
 das Administrations-Collegium solariren, und alle
 aufgenommene Capitalien gleichfalls ohne seinen Bei-
 trag aus seinen sonst schatzungspflichtigen Domainen
 bezahlen, und ihm mit einem billigen Beitrag unter
 die Arme greifen sollten. Endlich verlangte er die
 Obergewalt bei den gemeinen Landesmitteln. Noch
 war auf diese Klagen von dem Reichshofrath nichts
 verfügt, wie der Fürst in dem Anfange des folgen-
 den Jahres 1721. wieder verschiedene Supplicatio-¹⁷²¹
 nen einreichen ließ. Sie betrafen die von der Stadt
 Emden wider seinen Willen projectirte Commerz-
 compagne, den von den Ständen verlangten Har-
 lingerländischen Beitrag zu dem ostfriesischen Marri-
 cularcontingent, und die Unzufamkeit der Stände
 über das Contingent von Harlingerland, welches als
 ein geldliches Lehn seit undenklichen Jahren von
 Reichs- und Kreiscollecten frei gewesen, mit benach-
 barten Reichsständen Verträge einzugehen, und
 endlich die fürstliche Forderungen auf die Landschaft.
 Letzteres war wohl einer der schlimmsten Puncte, weil
 der Fürst des baaren Geldes so sehr bedurfte, die
 Landschaft wegen der Wasserfluthen weder Geld noch
 Credit

1721 Credit hatte, und dann die Richtigkeit derselben von den Ständen nicht anerkannt wurde. Die fürstlichen Forderungen bestanden aus folgenden Posten:

Aus dem Rückstande der nach dem Hannö-
verischen Vergleich versprochenen Gelder zu 31723
Rthlr.

Aus der Rückforderung der von den fürstlichen
Domainengütern zu Gerichts- und Proceßkosten con-
tribuirten Gelder zu 52350 Rthlr.

Aus den Unterhaltungskosten der fremden Trup-
pen und den münsterischen Subsidien für den fürst-
lichen Antheil zu 199674 Rthlr.

Aus den verausgabten legations- und Commis-
sionskosten nach dem fürstlichen Beitrag zu 47236
Rthlr.

Aus den Löhnungen der Emden Garnison nach
dem fürstl. Beitrag zu 84122 Rthlr.

Aus dem fürstl. Vorschuß wegen Verschickung
auf Reichs- und Kreistagen zu 7406 Rthlr. und
endlich aus dem Beitrag zu der Niederrheinischen
Kreisarmatur zu 1729 Rthlr.

Alle diese Posten betragen zusammen 424240
Rthlr.

Endlich trug der Fürst an, den Gliedern der
Ritterschaft, die zugleich adliche Assessoren des Hof-
gerichts waren, und den Administratoren (b) Sitz
und Stimme auf Landtagen zu untersagen: so lange
die

(b) Dieses Petition hatte der Concipient der fürst-
lichen Imploration nicht recht gefasset, weil die
Administratoren nie Sitz und Stimme auf Land-
tagen gehabt haben. Sie wohnten zwar immer
dem Landtag mit bei, aber nur, um den Ständen
mit ihrem Gutachten an die Hand zu gehen.

die Stände den fürstlichen Bedienten keinen Sig¹⁷²¹ und Stimme auf Landtagen verstatten würden (e).

§. 2.

Der Fürst hatte seine Beschwerden wider die Stände überhaupt, und wider die Stadt Emden besonders mit Documenten belegt. Er hielt diese Beschwerden hinlänglich gerechtfertiget, und war der Meinung, daß bei solchen klaren und ausgemachten Thatsachen keine processualische Weitläufigkeiten statt finden dürften, sondern gleich a Praecepto angefangen werden mußte. Hierauf war der fürstliche Antrag gerichtet (d). Den Ständen, die einen Agenten beständig in Wien hatten, konnten die fürstlichen Supplicationen nicht verholen bleiben. Schon am 7. Jun. 1720 trugen sie durch ihren Anwalt Johann Friedrich Gräve bei dem Reichshofrath auf die Abschriften der fürstlichen Eingaben an, und baten, in diesen Streitigkeiten nichts zu verfügen, so lange sie nicht darüber gehöret worden. Eben dieses Gesuch ließen sie am 18. März 1721 wiederholen (e). Aber ganz wider ihr Vermuthen erfolgten unter dem 18. Aug. 1721 die kaiserlichen Decrete. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des merkwürdigen ersten Decrets: „Se. Kaiserl. Majestät Carl VI. haben „sich des Fürsten von Ostfriesland Vorstellung von „der

(c) Kurze Nachricht von dem Reichshofr. Proceß. p. 1-7. Facti Species von den zwischen Fürsten und Ständen vorschwebenden Streitigkeiten, p. 1-6. und die besonders abgedruckten fürstlichen Supplicationen.

(d) Facti Species. p. 6.

(e) Supplic. humill. pro in Praejud. Statuum Fr. Orient. nihil statuendo sed communicandis event. Gravaminibus.

1721 „der bisherigen ungebührlichen Schmälerung der
 „landesfürstlichen Obrigkeitsgerechtigkeit, der damit
 „anklebenden obersten Aufsicht und des davon allein
 „herrührenden zerrütteten Zustandes in Administra-
 „tion der wichtigsten die gemeine Wohlfahrt ange-
 „henden Sachen vortragen lassen, und auf vorgängi-
 „ge reife Erwägung anders nicht befunden, als daß
 „vorbesagten Herrn Fürsten Intention und Mei-
 „nung, die ihm zuständige Landesregierung auf eine
 „der kundbaren Reichsverfassung gemeine und da-
 „neben insonderheit denen kaiserlichen ostfriesischen
 „Resolutionen, Decreten, Accorden und Landtags-
 „abschieden gemäße Art, zum Besten sämtlicher
 „Unterthanen vermittelst Abschaffung der eingerisse-
 „nen großen Unordnungen zu führen, an sich löblich,
 „und mit nachdrücklichen kaiserl. oberstrichterlichen
 „Beistand wider diejenigen, so berührte Abschaffung
 „schädlicher Mißbräuche zu verhindern, sich unter-
 „nehmen möchten, zur behöriger Wirklichkeit billig
 „zu befördern seyn.“ Nach diesem Eingang folgten
 die kaiserliche Verordnungen selbst. Der Stadt
 Emden wurde aufgegeben, ihre schuldige Quote zu
 den gemeinen Landeslasten ist und künftig zu entrich-
 ten, und den Rückstand nachzuzahlen. Die Admi-
 nistratoren wurden angewiesen, die verfallenen Brüche
 in der Rechnung aufzuführen, und die Hälfte dem
 Fürsten einzuliefern; keine neue Restanten auf-
 schwellen zu lassen, und die rückständigen beizu-
 treiben; die Landrechnung nach dem Fuß der Landes-
 verordnung anzufertigen, bei dem Empfang und der
 Ausgabe alle Posten umständlich nachhaltig zu machen,
 bei jedem Posten das Jahr, den Monat und den Tag,
 zu verzeichnen, und sorgfältig zu bemerken, wozu die
 Gelder verwandt worden, in Rechtshändeln der
 Privatpersonen mit dem Fürsten keine Proceßkosten
 zu

1721 „dann gehet Ihre Kaiserl. Majestät allergerechteste
 „Erklärung hiemit noch ferneres dahin, daß alle
 „Rechnungen, welche seit dem hannöverschen Ver-
 „gleich 1693. ohne Beisehn, Approbation und Mit-
 „theilung des fürstlichen Commissarii ihre Richtig-
 „keit nicht erlanget haben, vor ungültig zu halten
 „seyn, und dahero dieselbige auf das von dem Herrn
 „Fürsten, kraft seiner landesfürstlichen Oberaufsicht,
 „ergehende Begehren, dessen Commissario nachmalen
 „mit denen dazu gehörigen Registern und Quittungen
 „unweigerlich vorzulegen sich gebühre.“ Ferner ver-
 „ordnete der Kaiser, daß zur Vermeidung aller Un-
 „ordnungen, keine von den Ständen abgenommene
 „Rechnung für justificirt und gültig anzunehmen sey,
 „so lange sie nicht durch des fürstlichen Commissarii
 „Unterschrift ratificiret und bestätigt worden. Bis
 „dahin sollten die Administratoren und deren Erben
 „für die Rechnungen haften. Endlich gab der Kaiser
 „den Ständen auf, sich wegen eines jährlichen billi-
 „gen und erklecklichen Beitrags so zu erklären, daß
 „daraus ihre Liebe, Treue und Ehrerbietung vor ihren
 „wohl und rühmlich regierenden Landesherrn zu ihrem
 „sonderbaren Lob bei männiglichen zu verspüren sey.
 „Diesem allen nach — so lautet der Schluß — ge-
 „bieten Allerh. Kaiserl. Majestät ihren sämtlichen
 „Landständen und Administratoren, wie auch der
 „Stadt Emden, bei der Pflicht und dem Gehorsam,
 „so sie dem römischen Kaiser als dem einigen Ober-
 „haupt des römischen Reichs schuldig sind, vorstehen-
 „der kaiserlichen Resolution in allen Puncten getreu-
 „lich und unverbrüchlich ohne einige Exception und
 „Auszug zu gehorchen und nachzukommen, und da-
 „wider bei Vermeidung kaiserlicher Ungrade, und
 „eine Strafe von 50 Mark Goldes sich nicht wider-
 „sehtlich zu erweisen, auch der wirklichen Portion
 „halber

„halber binnen zwei Monaten eine von beiden Städ.¹⁷²¹
 „ten Auriich und Norden und dem dritten Stande
 „mit vollzogene Anzeige schuldiger Gebühr nach ein-
 „zuschicken (f)“.

§. 3.

In einem andern ebenfalls unter dem 18. August
 ausgefertigten Decrete wurde den Ständen verwiesen,
 daß sie den kaiserlichen Verordnungen zuwider darauf
 arbeiteten, den Aufenthalt der brandenburgischen
 Miliz zu verzögern, ferner, daß sie bei dem Bischof
 von Münster die Erneuerung des von dem Kaiser
 Leopold bereits durch ein förmliches Decret vom
 30. May 1695. cassirten Conservatorii nachge-
 suchet (g), und mit Ausschließung des Fürsten den
 ostfriesischen Verträgen und auch selbst dem hannö-
 verischen Vergleich zuwider, mit benachbarten vor-
 nehmen Reichsständen sich in einen Vertretungs-
 contract der zwar projectirten, aber niemals zum
 Effect gekommenen Kreisarmatur eingelassen hätten.
 So lautet der Schluß dieses Decrets: „Ihro Kaiserl.
 „Majestät haben in Kraft Dero tragenden aller-
 „höchsten kaiserlichen Amts und zur Aufrechthaltung
 „Recht und Gerechtigkeit sich gemüßiget befunden
 „zur Abführung der Churbrandenburgischen und
 „nachgehends Dero selbst eigenen Miliz die behörige
 „Verordnung ergehen zu lassen, und den Landes-
 „ständen anzubefehlen, daß sie ihres Orts nicht nur
 „solcher

J 2

(f) Die kaiserlichen Decrete sind besonders abge-
 druckt.

(g) Die Stände hatten die Erneuerung des Conser-
 vatorii nicht blos nachgesucht, sondern solche unter
 dem 8. April 1720. wirklich zu Stande gebracht.
 Dies scheint dem Fürsten bei Einreichung seiner
 Beschwerden noch unbekannt geblieben zu seyn.

1721. „solcher allgerECHTESTEN kaiserl. Verordnung bei Stra-
 „fe von 50 Mark löchigen Goldes im geringsten nicht
 „hinderlich fallen, von allem Recurs an andere Ge-
 „walt und Obrigkeiten ohne Vorwissen des Herrn
 „Fürsten, es sey sowohl wegen der Reichs- und Kreis-
 „prästationen, und deren Vertretung, noch unter
 „Prätext einer Prolongation voriger Convention,
 „immaßen, was solchergestalt allbereits vorgenom-
 „men worden, hiedurch aus kaiserlicher Macht und
 „Vollkommenheit vor null und nichtig erkläret wird,
 „sich enthalten, und bei vorkommenden Irrungen an
 „Ihro kaiserl. Majestät sich wenden, und mit
 „Dero allgerECHTESTEN Ausspruch allein vergnügen
 „sollen.“ An die Stadt Emden ergieng ebenfalls
 unter dem 18. August ein kaiserl. Decret. Es be-
 traf die aufzurichtende Commerzcompagnie. Hierin
 wurde dem Magistrat verwiesen, daß derselbe sich
 eigenmächtig unterfange, eine Handlungscompagnie
 zu errichten, und derselben eine Octroy zu ertheilen,
 da die Verleihung dergleichen Privilegien einer mittel-
 baren dem Landesfürsten mit Pflicht und Unterthänig-
 keit verwandten Stadt niemals zustünde. Noch
 mehr eiferte der Kaiser darüber, daß der Magistrat
 sich erdreistet habe, unter den Societätsverwandten
 über die Handlungsgeschäfte die ordentliche Appella-
 tionsinstanz aufzuheben, und sich sogar vorbehalten
 habe, neue Handlungsstatuten zu entwerfen. „Gleich
 „wie nun — fährt der Kaiser fort — „Wir wegen
 „dieses ungestümen und ungebührlichen Fühnehmens
 „Unseres sonderbares ungnädiges Mißfallen kraft
 „dieses Decreti gegen Bürgermeister und Rath der
 „Stadt Emden bezeigen lassen; als cassiren Die-
 „selben das Emdische Privilegium der neuen Com-
 „merziencompagnie aus kaiserl. Macht-Vollkommen-
 „heit mit rechtem Wissen bergestalt, daß selbiges zu-
 „sammt

„sammt seinem Inhalte und Begriff vor aufgehoben, 1721
 „kraftlos und nichtig geachtet werden solle.“ Und
 an dem Schluß: „Wannhero Ihro Kaiserl. Maje-
 „stät oft benannten Bürgermeister und Rath zu
 „Emden ernstlich und festiglich gebieten, auf diese
 „kaiserliche Resolution ein fleißiges und getreues
 „Aufsehen jederzeit zu haben, und sich in der aller-
 „gehorsamsten Vollziehung derselben dem pflicht-
 „schuldigen Gehorsam in keinem Stück zu entziehen;
 „versehen sich auch zu ihnen reichsväterlich, daß sie
 „hierinnen nichts anders thun, und zu dem Ende
 „eine zulängliche Paritionsanzeige innerhalb zwei
 „Monaten einschicken werden, als lieb ihnen sey,
 „Dero und des Reichs Gnade zu erhalten, und schwere
 „Ungnade nebenst einer Pön von 50 Mark löthigen
 „Goldes, oder auch nach Befinden der Verlierung
 „ihrer Rechte und Freiheit zu vermeiden.“ Dann
 erfolgte noch ein kaiserliches Patent, worin allen
 Reichsunterthanen bei Strafe von 50 Mark löthigen
 Goldes untersaget wurde, sich nicht mit der Emden
 Compagnie zu befassen (h).

§. 4.

Dies sind denn die so sehr merkwürdigen kaiserlichen Decrete, die in den ostfriesischen Streitigkeiten erfolgt sind. Der Fürst ließ diese Decrete, so bald er sie erhalten hatte, den Ständen am 12. Octob. durch zwei Notarien insinuiren. Der ständische Präsident erwiederte den Notarien, daß die Stände die kaiserl. Decrete mit allerunterthänigstem Respect zwar für insinürt annehmen, indessen sich ihre Nothdurst dawider vorbehalten haben wollten (i). Dem Magistrat in Emden wurden ebenfalls die kaiserlichen

I 3

Decrete

(h) Aus den abgedruckten kaiserlichen Decreten.

(i) Landsch. Acten.

1721 Decrete durch Notarien in Gegenwart des Regierungsraths Tammena insinuiret. Auch wurde das kaiserliche Patent wegen der verbotenen Commerzcompagnie durch einen fürstlichen Canzleiboten an das Rathhaus und an der fürstlichen Burg angeschlagen. Bei dieser Handlung ließen sich Bürgermeister und Rath vernehmen, daß sie die kaiserlichen Decrete zwar für insinuirt annehmen, indessen ihre Causales, da die Decrete und das Patent erschlichen wären, dem Kaiser einreichen wollten (k). Den Ständen befreundete es sehr, daß sie ungehört condemniret waren. Sie trugen zu wiederholtenmalen bei dem Reichshofrath auf die Mittheilung der fürstlichen Eingaben an, und hielten sich dann vor, ihre Einreden anzubringen, und darzutun, daß die fürstlichen Beschwerden größtentheils wider den klaren Inhalt der Landesverträge stritten. Dann führten sie besonders aus, daß, wenn man auch den uneingestandenen Fall annehmen könnte, diese Streitsachen wären von der Art, daß man, ohne den Gegentheil zu hören, a praecepto ansagen könnte, dennoch den Ständen nach den bekanntesten Rechten die Befugsamkeit zustünde, ihre Exceptiones Sub - et Obreptionis einzuführen. Dieses wirkte nun so viel, daß unter dem 16. Decemb. dem fürstlichen Agenten aufgegeben wurde, den Ständen die fürstlichen Eingaben und Supplicationen mitzutheilen. Diese erhielten sie vor und nach bis in den Sommer des folgenden Jahres Stückweise (l).

§. 5.

— Durch die Leitung des Canzler Brennessens, der die bei dem Hofgericht eingereichten Beschwerden selbst

(k) Fürstliche Supplic. wider Emden vom 7. May 1722. p. 1.

(l) Summarische Anweisung. p. 6-8.

selbst ausgearbeitet hatte, waren diese dem fürstlichen¹⁷²¹ Hause so sehr günstige kaiserliche Decrete erfolgt. Hievon hielt sich der Fürst auch völlig überzeugt. Er fand bald nachher Gelegenheit, sich erkenntlich zu zeigen. Der geheime Rath und Professor Thomasius in Halle hatte den Canzler Brenneisen, der unter ihm über die so bekannte Dissertation, de jure Principis circa adiaphora disputiret hatte, als ersten Professor der juristischen Facultät in Frankfurt an der Oder bei dem Könige von Preußen in Vorschlag gebracht. Thomasius erhielt¹⁷²² den königlichen Auftrag, den Canzler hierüber zu sondiren. Thomasius meldete dieses dem Canzler, versprach ihm den Titel eines königlichen geheimen Raths, und 800 Rthlr. Gehalt; auch versicherte er ihm, daß er mit den übrigen Emolumenten sicher auf 2000 Rthlr. rechnen könnte. Von diesem Antrag gab der Canzler dem Fürsten unter dem 6. April schriftlich Nachricht. Am Schluß drückte er sich so aus: „Vorerst weiß ich dabei nichts anders zu thun, als den allwaltenden Gott, dessen wunderbare Providenz bei diesem Werke ich demüthig verehren muß, von Herzen anzurufen, dieses Werk zu einem solchen Ausgang gedelthen zu lassen, der seinem gnädigen und guten Willen gemäs ist. Ew. Hochfürstl. Durchl. werden vermuthlich über dieses Anschreiben in einige Gemüthsbewegung gesetzt werden, bitte aber dabei ganz unterthänigst versichert zu seyn, daß ich nicht zweifle, daß auch dieses Werk durch göttliche Direction auf eine oder die andere Weise nicht ohne Ew. Durchlaucht Vortheil ausfallen werde. — Vorerst sehen Sie wenigstens daraus, wie man am preussischen Hofe die ostfriesische Historie ansehe.“

Der Fürst antwortete unter andern so: „Bei solchen Umständen, werthester Herr Canzler! und



1722 „da ich versichert bin, daß Sie mich recht lieben,
 „hoffe ich, Sie werden mich nun (da ich von ge-
 „schickten Leuten, so ihre Stelle wieder dignement
 „bekleiden können, mich entblöset sehe) nicht aban-
 „doniren, und mich, der ich ohne das vor Kummer
 „und Chagrin mich oft nicht zu lassen weiß, nicht
 „völlig disconsoliren. Etiam ingratae patriae in-
 „serviendum est, sagt ein Heide, also nicht allein
 „meine Person und mein Haus, sondern auch ihr
 „liebes Vaterland fodert von Ihnen, daß sie das zu
 „dessen Soulagement und Rettung angefangene nütz-
 „liche Werk, so Gott vermittelst der gerechten kaiser-
 „lichen Decrete allbereits mildiglich gesegnet hat, zu
 „Stande bringen, und Dero Gedächtniß dadurch
 „unsterblich machen. — Ich werde jederzeit mit
 „unveränderlicher Ektime und aufrichtiger Liebe be-
 „harren

des Herrn Canzlers

ganz affectionirtester, so lange ich lebe,

Georg Albrecht.

Nach diesem erhaltenen gnädigen Antwortschrei-
 ben, schlug der Canzler Brenneisen den Ruf nach
 Frankfurt aus. Der Fürst dankte ihm hierauf in
 den gnädigsten Ausdrücken, setzte ihn in den völligen
 Genuß seines Gehalts zu 1000 Rthlr. (m), ver-
 stattete ihm für seine Küche so viel Wildpret unent-
 geldlich zu fodern, wie er verlangen möchte, und
 sicherte seiner Frau, wenn sie ihn überleben sollte,
 eine jährliche Pension zu (n).

§. 6.

(m) Die Gehälter der fürstlichen Bedienten waren
 auf zwey Jahre reduciret, weil die Domainencasse
 wegen der Wasserfluthen erschöpft war.

(n) Aus den Regier. Acten.

Die kaiserlichen Decrete waren in dem ganzen Lande an öffentlichen Orten angeschlagen. Die Uneinigkeiten der Stände unter sich veranlaßte einige Deputirten zu Aeußerungen, daß man, um einmal aus den Verwirrungen herauszukommen, sich nur schlechterdings den kaiserlichen Decreten unterwerfen müßte. Der Syndicus der Stadt Emden, Hesselingh, eiferte am 27. Febr. stark dawider. Alle diejenigen, sagte er, die sich zu einer solchen Submission verstehen würden, müßten als Verräther des Vaterlandes angesehen und behandelt werden. Diese seine Rede hatte die Wirkung, daß ein widersprechender Deputirter des dritten Standes, Folkert Terborg, sogleich aus der ständischen Versammlung gewiesen wurde. Terborg wandte sich an den Fürsten und suchte den landesherrlichen Schutz nach. Der Fürst requirirte hierauf zwei Notarien. Diese sollten sich mit dem abgewiesenen Deputirten in die ständische Versammlung verfügen, und von den Ständen eine Erklärung fodern, ob sie den hinlänglich qualificirten Deputirten Terborg wieder aufnehmen wollten, oder nicht? dabei war den Notarien aufgegeben, in dem Weigerungsfall wider das widerrechtliche Verfahren zu protestiren, da dem Landesherrn die Judicatur der Vollmachten zustünde. Die Notarien befolgten genau diese Requisition. Die Stände erwiederten hierauf: „Sie wären nicht gewohnt in „Comitiis des Hochfürstl. Durchl. Gesinnen durch „Notarien zu erhalten, sondern hätten jederzeit von „Canzler und Råthen die Vorstellungen angenommen. Sie wollten also von den Råthen auch jetzt die Vorstellungen erwarten, und dann ihre Accor- „denmäßige Erklärung abgeben.“ Der Fürst hatte sich indessen vorgenommen, das Betragen des Syn-

1722 dikus Heslingh scharf zu ahnden. Er ließ bei der Canzlei über die Ausdrücke, deren sich der Syndicus bedienet hatte, Zeugen abhören; auch war der Syndicus vorgeladen, der Abhörnung der Zeugen beizuwohnen, und Interrogatoria einzureichen. Die Stände hielten dieses Verfahren für einen Eingriff in ihre Rechte, und nahmen sich des Syndici Heslingh an. Sie führten bei dem hierländischen Hofgericht aus, daß es der Verfassung zuwider sey, über Comitialdeliberationen Inquisitionen anzustellen, und brachten wider den fürstlichen Generalprocurator eine Citation ex L. diffamari und eine Inhibition in dieser Sache nicht weiter zu procediren aus. Zwar appellirte davon der Fürst an den Reichshofrath, in dessen gerieth die Inquisition ins Stecken (o).

§. 7.

Die Uneinigkeiten, welche unter den Ständen herrschten, gewährten bei diesen kritischen Aussichten ungünstige Aussichten auf die ständische Verfassung. Die angesehensten, die vornehmsten Glieder der Stände suchten die Harmonie zu erhalten, und besonders diejenigen abzuschrecken, die von einer Submission auf die kaiserlichen Decrete zu sprechen sich unterfangen möchten. Die Ritterschaft und die Stadt Emden hielten fest an einander. Norden, Aurich und der dritte Stand wankten zwischen beiden. Zwar dachten noch zur Zeit fast alle dahin einstimmend, daß die kaiserlichen Decrete nicht der Landesverfassung und den Verträgen entsprächen, und man die Landesconstitution aufrecht erhalten mußte. Es waren aber viele und weit die mehresten in den beiden Städten und den Aemtern mit Emden äußerst unzufrieden, daß sie nicht mehr die sechste Quote und seit

einigen

(o) Landschaftl. Acten.

einigen Jahren gar nichts zu den Landeslasten ab 1722 führte, daß sie demohnerachtet in Schatzungssachen und bei deren Einwilligung votirte, und einen besondern Administrator in dem Collegio hatte. Vielen war sogar die Emden oder die in Emden liegende ständische Garnison anstößig. Man glaubte, daß sie nicht den mindesten Nutzen brächte, und die großen Kosten erspart werden könnten. Die zerrissenen Deiche und deren Herstellung verursachten besonders viele Mißverständnisse unter den Ständen. Aarich und der größte Theil des dritten Standes verlangten, daß die Deichachten bey ihrem kläglichen Zustande sich selbst helfen müßten; die Ritterschaft und Emden drangen aber durch, daß man den Deichachten ~~bei ihrem kläglichen Zustande~~ unter die Arme greifen, und überhaupt die Herstellung der Deiche einmal mit Macht angreifen müßte. Dieses hab ich vorhin weiter ausgeführet. Das fürstliche Ministerium, welches ebenfalls mit dem ständischen Plan unzufrieden war, erschwerte den Ständen die notwendige Geldnegotiation in Holland dadurch, daß sie die kaiserlichen Decrete abdrucken und in Holland vertheilen ließ. Wie aber die Stände durch ihren Agenten Breyer dagegen bekannt machen ließen, daß die kaiserlichen Decrete keine rechtskräftige Sentenzen wären, sondern die Streitigkeiten mit dem Fürsten zu einem ordentlichen Proceß gedeihen würden: so kam die gestockte Negotiation wieder in Gang. In dessen konnten sie doch vorerst im April nur 150000 Gulden erhalten. Wie sie damit lange nicht ausreichen konnten, so nahmen sie zur Ausschreibung außerordentlicher Schatzungen, wovon niemand verschonet bleiben sollte, ihre Zuflucht. In Aarich fanden sie den ersten Widerstand bei den fürstlichen Råthen. Diese wollten sich durchaus nicht zur Zahlung

lung

1722 lung der Schatzungen verstehen. Der landschaftliche Executor Hülsip erhielt den Auftrag, die Execution zu verrichten. In Begleitung zweier bewaffneter Männer machte er mit dem Canzler Brenneisen den Anfang. Dieser kam mit dem Degen in der Hand und warf Hülsip zur Thüre hinaus. Auch alle andere Rätthe thaten Pfandweigerung. Die Schatzungshebung gieng in Norden und auf dem platten Lande nicht viel besser. Die Deputirten der Stadt Aurich gaben den Ständen zu vernehmen, daß sie, so lange bei dem Collegio keine bessere Oeconomie eingeführet würde, keine Schatzungen entrichten wollten. Mit ihr stimmte Norden und der größte Theil des dritten Standes ein. Gleich nachher im Jul. rescribirte der Fürst, daß er durchaus keine Schatzungen zustehen wollte: so lange die Administratoren nicht eine mit gültigen Belägen justificirte Rechnung abgeleget hätten. Da also in vielen Stücken besonders wegen der Emden Quote, der Emden Garnison, des Deichwesens, der Schatzungseinwilligung, und Verwaltung der Landesmittel viele unter den Ständen mit dem Fürsten übereinstimmten: so befürchtete die Ritterschaft und die Stadt Emden eine Trennung der Stände. Diese Besorgniß war um so viel mehr gegründet, weil auf fürstlichen Befehl die Eingefessenen auf dem Lande hin und wieder, besonders aber in Nieder-Weider-Land durch die Beamte aufgesodert wurden, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, und ein ihnen vorzulegendes Formular zu unterschreiben. Der ständische Präsident stellte hierauf den Ständen vor, „daß das fürstliche Ministerium schon seit einigen Jahren gearbeitet hätte, unter den Ständen Spaltungen zu errichten, und diese Uneinigkeit zu seinem Vortheil zu benutzen. Die Folgen einer solchen Trennung würde die Vernichtung der

der

der ganzen Landesverfassung und die Unterjochung der 1722
Stände sijn. Er ersuchte daher die ganze Versamm-
lung, das Wohl des Vaterlandes patriotisch zu be-
herzigen, und die Störer der gemeinen Ruhe, und
besonders die, welche sich den kaiserlichen Decreten,
deren Aufhebung man nach einer gründlichen Vor-
stellung nicht bezweifelte, unterwerfen würden, kei-
nen Sitz und Stimme auf den Landtagen zu ver-
statten.“ Durch diese und andere Vorstellungen
wurde die Harmonie unter den Ständen einiger-
maßen wieder hergestellt (p).

§. 8.

Der Fürst hatte unterdessen von dem 7. May an
bis zu dem 22. Jun. vor und nach zwölf neue Sup-
plicationen dem Reichshofrath einreichen lassen. Sie
enthielten theils Wiederholungen der vorigen Klagen,
theils neue Beschwerden wider die Stände, und be-
sonders wider Emden und auch wider die Administra-
toren (q). Da den Ständen auf ihr Anhalten von
dem Reichshofrath die Mittheilung der fürstlichen
Eingaben zugesichert, und dem fürstlichen Agenten
unter dem 16. Decemb. 1721. bei Strafe von drei
Mark Silber abermalen aufgegeben war, innerhalb
acht Tagen die fürstlichen Vorstellungen, worauf die
kaiserlichen Decrete ergangen waren, den Ständen
zuzustellen, so beruhigten sie sich dabei. Sie standen
in der festen Idee, daß sie mit ihren Einreden wider
die kaiserlichen Decrete, wenn sie erst alle fürstliche
Exhibita würden erhalten haben, gehöret werden
sollten, und ihnen dazu ein hinlänglicher Termin ver-
stattet werden würde. Kaum waren indessen die letz-
teren

(p) Landschaftl. Acten.

(q) Kurze Nachricht von dem Proceß bei dem Reichs-
hofrath. p. 12—18.

1722^{ter}en Stücke dem ständischen Agenten zugestellet, (denn erst am 17. August docirte der fürstl. Anwalt die vollständige Insinuation,) so erfolgte schon an dem folgenden Tage, also unter dem 18. Aug. 1722. ein neues kaiserliches Decret (r). Hierin wurden die unter dem 18. Aug. 1721. wider die Stände und die Stadt Emden ergangenen Decrete nochmals bestätigt. Den Ständen wurde ernstlich verwiesen, daß sie diesen Decreten, welche sich auf die ostfriesischen klaren Landesverträge gründeten, und des heil. Reichs Verfassungen und Grundgesetzen gemäß wären, bisher nicht geachtet hätten. Ihnen wurde darin bedeutet, daß Unterthanen und Vasallen nicht zustünde, sich mit Exceptionen des Gehorsams aufzuhalten. Es wurde hierauf den Ständen, den Administratoren und der Stadt Emden aufgegeben, binnen zwei Monaten von der Gelebung dieses Decrets und der wirklichen Abstellung der Contraventionen die Partitionsbescheinigung einzubringen, mit der Verwarnung, daß bei ferner verspürenden widerspenstigen Verachtung der kaiserlichen Decrete, zur Conservation der kaiserlichen Autorität und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und ihres Landesfürsten hoher Borthmäßigkeit, wider die Ungehorsamen auf die Poen von 50 Mark Goldes procediret, und die zur Execution erforderlichen Mittel auf der Widerspenstigen Kosten erkannt werden sollen (s).

§. 9.

Dieses neue kaiserliche Decret ließ der Fürst von den Canzeln publiciren und den Ständen am 10. Oct. auf dem Landtage durch Notarien insinuliren. In ver-

(r) Summarische Anweisung. §. 9. et seq.

(s) Aus dem gedruckten Decrete vom 21. Aug. 1722.

Landtagsproposition foderte er die Stände auf, den¹⁷²² kaiserlichen Decreten besonders wegen der ihm darin zugestandenen Oberaufsicht über die Landesmittel, wegen der verbotenen münsterischen Subsidien, wegen unerlaubter Unterhaltung fremder Truppen, wegen untersagten nicht mehr aus der Landescasse zu entrichtenden Proceßkosten, und der zu erlegenden Emden Quote sogleich zu geleben; „damit — wie es zulezt in der Proposition heißt — „Wir nicht nöthig haben, „wider die Ungehorsamen auf die angedrohten Brüche „und Execution bei Sr. Kaiserl. Majestät anzuhalt- „ten, sonst müssen Wir vor Gott und aller Welt be- „zeugen, daß Wir an allen denen Widerspenstigen „dadurch überkommenden Kosten und Weitläufig- „keiten unschuldig seyn wollen.“ Die Antwort der Stände war von dem nämlichen Inhalt, den sie bei der Insinuation der ersten kaiserl. Decrete ertheilet hatten. Die Folge war indessen, daß sie sich näher unter sich verbanden, die Aufhebung der kaiserlichen Decrete zu bewirken (t). Zuvörderst gaben sie ihrem Syndico, oder wie man ihn damals nannte, Advocato Patriae Homfeld auf, eine Ablehnung der fürstlichen Postulaten besonders wegen Administration der Landesmittel auszuarbeiten, und auf die Cassation der kaiserlichen Decrete anzutragen. „Obgleich — fängt der Concipient dieser Deduction an — „die „ostriessischen Stände Ew. Kaiserl. Majestät aller- „höchste Befehle mit allertieffster Veneration zu ge- „horsamen schuldig zu seyn, gerne bekennen: so haben „dennoch dieselben unter Dero allernädigsten Er- „laubniß den sonst schuldigen allerunterthänigsten Ge- „horsam, diesmal mit allertieffster Devotion zu depre- „ciren sich unumgänglich gemüßiget befunden, weil „sie

(t) Fürstliche Vorstellung, die Administr. der Landesmittel betr. vom 15. Decemb. 1722. p. 28. u. 36.

1722, sie sonst dadurch ihre uralte mit Gut und Blut erworbene, und von den Landesherrn in den Huldigungsreversalen heilig bestätigten Privilegien verlustig gehen würden. Sie mußten daher bitten, sie zur Einbringung ihrer Einreden, nach Anleitung der Reichsgesetze allergnädigst zuzulassen. Nach dem Emdischen Recess von 1606., welcher in dem Osterhufischen Vergleich 1611. von dem Landesherrn angenommen und bestätiget worden, wäre dem Landesherrn zugestanden, einen Inspector dem Collegio zuzufügen, jedoch mit der Einschränkung, daß er kein Votum führen und sich der Mitverwaltung der Landesgelder enthalten sollte. Nach dem Provisionalvergleich von 1607., nach dem Norderlandtagschluß von 1620., den staatlichen Decisionen von 1626. und 1668., nach dem Haagischen Vergleich von 1662., nach dem von dem Kaiser confirmirten Vergleich von 1678. und dem Hannöversischen Vergleich von 1693. wäre den Ständen die private Verwaltung der Landesmittel überlassen. So lange das Administrationscollegium seine Consistenz gehabt, wären zwar die Landrechnungen in Weisheit eines fürstlichen Commissarii eingenommen, aber niemalsen von demselben mit quittiret oder genehmiget worden.“ Aus allem diesen deducirte der Syndicus, daß die Steuersachen durchaus vor die Stände gehörten, und der Fürst sich nicht damit befassen, vielweniger darüber eine Oberaufsicht sich anmaßen könne. Diese Schrift wurde am 18. November dem Reichshofrath eingereicht (u). Dann suchten die Stände in verschiedenen Vorstellungen zu bewähren, daß alle übrigen Streitigkeiten mit dem

(u) Gründliche Ablehnung und Accordenmäßige Anweisung loco petitionis ad Ordinat. Caesar. cum petito humill. pro earumdem cassatione.

dem Regierhause nicht nach den gemeinen Reichs-¹⁷²²rechten, sondern nach den Landesverträgen entschleiden werden mußten, die kaiserlichen Decrete nicht mit den Verträgen übereinstimmten, und diese Decrete wider sie, da sie niemals über die fürstlichen Eingaben vernommen worden, erschlichen wären (v).

§. 10.

Der Fürst und die Stände waren über Herstellung der zerrissenen Deiche nicht einig. Besonders wollte der Fürst den mit dem Rathsherrn Spree, über die Schließung des Larvelter Kolcks getroffenen Vergleich nicht genehmigen. Nach nun erfolgtem kaiserlichen letzten Decrete verlangte er unterm 16. Octob. die Oberdirection über das Deichwesen, und verwarf den Plan der Stände. Die Stände hielten indessen ihren Plan für das einzige Mittel, das Land zu retten. Daher wollten sie nicht davon abgehen. Dies hab ich vorhin schon erzählt. Nun kam es darauf an, woher sie das benötigte Geld nehmen sollten. Hart drängte der Geldmangel die Stände und die Administratoren. In Holland stöckte der Credit, die noch unter Wasser stehende Länder konnten keine Schatzungen aufbringen, und die Accisepächter hatten die gegründetste Befugsamkeit, auf Remissionen anzutragen. Dazu trat noch hinzu, daß zur Beruhigung der Deicharbeiter viele Deichbestecke oder Assignaten eingelöst werden mußten. Denn schon vor einigen Monaten war der Administrator von Appelle von Deicharbeitern in Emden angegriffen. Er würde ins Wasser geworfen seyn, wenn

(v) Gründl. Anweisung von der ostfriesischen landesherrlichen eingeschränkten Oberbormäßigkeit, §. 18. et seq. und Erläuterung dieser Anweisung.



1722 wenn die Wache nicht schleunig zu seiner Hülfe herbeigeeilet wäre. Dem Administrator Zengerling waren die Fenster eingeworfen, und der Administrator Ter Brack war mit Schleifung seines Hauses bedrohet. Die Fortsetzung des Deichbaues erforderte große Summen. Der kaiserliche Oberste von der Len, der preussische Kriegscommissarius Zwaghof und der Emden Magistrat klagten hart über den Rückstand des der kaiserlichen Salvogarde, den preussischen Marinieren und der Emden Garnison schuldigen Soldes, und der Bischof von Münster drang eifrig auf die Zahlung der rückständigen Subsidiën. Falls die Stände nun nicht Verwirrungen auf Verwirrungen häufen wollten: so mußten sie auch bei diesen Fällen wenigstens auf Abschlagszahlungen bedacht seyn. Wenn nun gleich schon in diesem Jahre bei dem ohnehin schlechten Zustande des durch die Wasserfluthen so sehr mitgenommenen Landes, viele außerordentliche Schakungen besonders zu dem Abtrag der hannöversischen Schulden eingewilliget und erhoben waren: so war eine neue Schakungsausschreibung doch das einzigste Mittel, wozu die Stände bei diesen Umständen greifen konnten. Das insinuirte letztere kaiserliche Decret vom 21. August sahen die Stände für das Grab ihrer ganzen Landesverfassung an. Das allgemeine Mißvergnügen über dieses Decret wirkte eine ungnädige Harmonie unter den Ständen. Eben diese Eintracht hatte auch auf die Schakungseinwilligung und auf das Deichwesen Einfluß. Man willigte einstimmend 8 Capital- und 16 Personalschakungen ein, und bestätigte die wegen Herstellung der Deiche vorhin genommenen Resolutionen (w).

zugewilligt

§. II.

(w) Landsch. Acten.



§. II.

1722

Diesen Landtagschluß eröffneten die Stände bereits am 18. October dem Fürsten schriftlich. So lautet der Bericht: „Nachdem die gesammten Stände, durch Gottes Güte, hinwiederum zur wahren Einigkeit gebracht, und so viel an ihnen, das be- drängte Vaterland mit zusammengesetzten Kräften zu retten, intentioniret seyn: so werden Se. Hochfürstl. Durchl. in hohen Gnaden ermessen können, wie wehe es ihnen thun müsse, daß sie Dero landesväterliche Approbation nicht erhalten mögen. Gleichwie aber gesammte Stände einmützig beschlossen, daß die Landesangelegenheiten vereinst mit Nachdruck zu befördern seyn, und insonderheit, so viel den Deichbau betrifft, nach Anleitung der Landtagsresolution vom 13. März dieses Jahres verfahren werden müsse: so sind von ihnen zur Abführung aller andringenden Landeslasten 8 Capital- und 16 Personalschakungen unanimi suffragio eingewilliget worden; allermassen dann die gesammten Stände zu Sr. Hochfürstl. Durchl. das unterthänigste Vertrauen hegen, Sie werden in hohen Gnaden geruhen, solches heilsame Werk nicht behindern zu lassen.“

Die fürstliche Resolution erfolgte des folgenden Tages. Auch diese setze ich hieher: „Nachdem Se. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr, abermals mit vieler Bestremdung ersehen haben, daß Dero Landstände mit widerspenstiger Berachtung der allerhöchsten kaiserlichen Decrete und sträflicher Ueberführung des ihrem Haupt und Landesfürsten schuldigsten unterthänigsten Respects mit offenbaren Mißbrauchs des göttlichen Namens noch immer continuiren, und sogar zu offenbaren verbotenen Ausgaben, unerhödeter Weise eine solche

R 2

„Quan-



1722 „Quantität Schatzungen vermeintlich einwilligen wollen, dadurch die ohne das durch die leidige betrübtete Haushaltung ausgemergelten Eingefessenen noch den letzten Heller hergeben sollen: so müssen Se. Hochfürstl. Durchl. Ihre vorhin intimirte Resolutionen erwiedern; und wie Sie wegen des Delchwesens nach Ihrem hohen obrigkeitlichen Amt und Rechte verfahren werden, also können Sie auch in die offenbar zu verbotenen Ausgaben destinirten Schatzungen keinesweges willigen, und werden dawider alle behörige Verfügungen thun.“ (x)

§. 12.

Die von dem Fürsten verlangte Oberaufsicht über die Landesmittel war ein vorzüglicher Gegenstand dieses Landtages. Der Fürst wollte einen Inspector ansehen, der bei den Versammlungen der ordinaire Deputirten und Administratoren Sitz und Stimme haben sollte. Die Stände hatten wider einen Inspector zwar nichts zu erinnern, nur drangen sie darauf, daß der Fürst sich vor der Introduction schriftlich erklären müßte, daß ein solcher Inspector sich nach dem in den Landesverträgen bestätigten Emden Landtagsrecess von 1606. richten sollte. Wo nicht, so ersuchten sie den Fürsten wegen des Inspectorats so wenig in die Stände, als in die Administratoren zu bringen (y). Nach geschlossenem Landtage ließ der Fürst den Administratoren bekannt machen, daß er seinen Regierungsrath und Amtmann Arnold Bluhm zum Inspector ernannt habe, und setzte einen Termin zu seiner Introduction an. Die Introduction sollte der Regierungsrath Lammena mit Zuziehung zweier Notarien

(x) Fürstliche Vorstellung, die Administr. der Landesmittel betr. vom 15. Decemb. 1722. p. 36.

(y) Dieselbe Vorstellung. p. 26 — 32.

Notarien verrichten. Zur bestimmten Zeit trafen sie ¹⁷²² in Emden ein. Sie fanden aber nur die beiden in Emden wohnenden Administratoren Paine und Lengerling vor. Beide hatten das Podagra. Sie konnten nicht aus dem Hause gehen. Dennoch wollte der fürstliche Commissarius die Introduction vornehmen. Wie er aber die Thüre der Klunderburg — hier versammelten sich die Administratoren — verschlossen fand, und der herbeigerufene landschaftliche Secretair Zernemann sich entschuldigte, daß er keinen Schlüssel hätte: so mußte der fürstliche Commissarius mit dem Inspector und den Notarien unverrichteter Sache wieder abreisen. Indessen überreichten die Notarien dem Secretair ein förmliches Protest (z).

§. 13.

Noch während des so eben erwähnten Landtags ließ der Bischof von Münster seinen Obersten, Maximilian Ferdinand, Freiherrn von der Horst, mit einigen Compagnien Dragonern an die ostfriesische Gränze rücken. Dieser sollte die rückständigen Subsidien executivisch betreiben. Der Rückstand war über 20000 Rthlr. angewachsen. Der Fürst ließ unter Bezehung auf die kaiserlichen Decrete förmlich wider das Verfahren des Bischofs protestiren, untersagte den Ständen die Zahlung, und requirirte den Obersten von der Ley die Gränze zur Erhaltung der kaiserlichen Autorität mit seiner Salvogarde zu besetzen. Da aber der Oberste von der Horst sich so wenig durch Proteste, als durch die schwache nur aus 37 Köpfen mehr bestehende Salvogarde zurückweisen lassen wollte: so machten die Stände Anstalten, den Bischof durch eine ansehnliche Abschlags-

R 3

zahlung

(z) Landschaftl. Acten.



1722zahlung zu befriedigen (a). Der König von Preußen hatte öfters, theils durch Rescripte, theils durch den Kriegscommissarius Zwaghof auf die Auszahlung seiner noch mehr angeschwollenen Subsidien gedrungen. Wie der König nun vernahm, daß die Stände im Begriff standen, den Bischof von Münster abzufinden, erfolgte unter dem 27. Oct. ein Cabinets schreiben an die Stände. Hierin heißt es unter andern: „Es wird Uns sehr sensible fallen, wenn „ihr weniger Egard vor unsern Leuten haben solltet, „als ihr vor andern, die gleiche Präntionen zu „machen haben, bezejiget; da ihr doch im Fall der „Noth von Uns die meiste und nachdrücklichste Assi- „stenz zu erwarten habet, und andere sich wohl wenig „darum bekümmern werden.“ Auch war den Ständen von dem kaiserlichen Hofkriegsrath unter dem 1. Septemb. aufgegeben, den der kaiserlichen Salvogarde 14 Monate lang vorenthaltenen Sold schleunig auszuzahlen (b).

§. 14.

Die dringenden Ausgaben, und besonders die Befriedigung des Königs von Preußen, bewog die Stände, den Administratoren aufzugeben, die eingewilligten Schakungen, den fürstlichen Widersprüchen ohnerachtet, beizutreiben. So wie die Stände aus einander gegangen waren, ließ der Fürst durch eine gedruckte und von den Canzeln abgekündigte Verordnung, die Erhebung der Schakungen allen Unterthanen in dem ganzen Fürstenthum untersagen.

(a) Gründliche Anweisung von dem fürstlichen Erbeigenthum und Rechten an und über Emden. p. 160. und landschaftl. Acten.

(b) Landschaftl. Acten.

sagen. Hierin heißt es zuletzt: „Wenn Wir nun¹⁷²²
 „nicht geschehen lassen können, daß die 8 Capital-
 „und 16 Personalschazungen, denen kaiserlichen
 „Decreten zuwider, eingefodert werden: so haben
 „Wir allen Unsern Eingefessenen solches hiemit gnä-
 „digst anzeigen, und ihnen die Bezahlung solcher
 „Schazungen hiemit ernstlich verbieten wollen. Im-
 „maßen Wir auch gehörigen Orts über dergleichen
 „ganz ungebührliche strafbare Unternehmungen das
 „nöthige beobachten werden. Falls auch Unsere ge-
 „treue Eingefessenen mit Execution bedrohet werden
 „sollten: so haben sie solche nicht zu gestatten, sich
 „auch deswegen bei Uns zu melden, da Wir ihnen
 „alle landesfürstliche Protection angedeihen lassen
 „werden.“ Dagegen foderten die Administratoren
 die Eingefessenen in einem ebenfalls abgedruckten
 Avertissement unter dem 6. November auf, die be-
 willigten Schazungen zu entrichten. „Und ob
 „zwar — heißt es darin unter andern — „Se.
 „Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und
 „Herr, unter dem Vorwand einer von Ihro Röm.
 „Kaiserl. Majestät verbotenen Verwendung der ge-
 „meinen Landesmittel, die Bezahlung der Schazun-
 „gen, wider die Landesverträge, und insonderheit
 „das so nachdrückliche kaiserliche Decret von 1684.
 „verbieten wollen: so werden dennoch höchstbesagte
 „Hochfürstl. Durchl. nach Dero sonst bekannten Eifer
 „und Liebe zur Gerechtigkeit, nicht ungnädig bemer-
 „ken können, daß Wir eid- und pflichtmäßig alle
 „Landeseingefessenen hiemit ernstlich ermahnen müs-
 „sen, sich von Beobachtung ihrer Schuldigkeit in
 „Bezahlung der eingewilligten Schazungen, wozu
 „sie sich selbst, und durch ihre Bevollmächtigte auf
 „dem jüngsten Landtage anheischig gemacht, nicht
 „abhalten zu lassen, sondern vielmehr zur Abwendung



1722, der dem ganzen Lande aus einer saumseligen Abführung der Landesbürden zuzuziehenden Gefahr, und insonderheit der Allerhöchsten Kaiserl. schweren Ungnade, da Ihre Kaiserl. Majestät unmittelbar an die ostfriesischen Landesstände unter dem 7. September wegen Verpflegung Dero Kaiserl. zum Schuß und Sicherheit der ostfriesischen Stände allhie gestellten Salvogarde, Dero allergnädigsten Befehl ergehen lassen, sich dieserwegen gutwillig zu bequemen, und zu keinen scharfen Executionsmitteln zu veranlassen.“ (c)

§. 15.

Die auf dem Landtage versammelt gewesenen Stände hatten nun zwar einstimmend, so lautet wenigstens ihr Bericht an den Fürsten, die Schatzungen eingewilliget. So dachten aber nicht allenthalben ihre Constituenten, besonders unter dem dritten Stande. Diese Contribution war allerdings besonders bei diesen Landescalamitäten drückend. Viele wußten in der That nicht, wo sie die Schatzungen hernehmen sollten, und die mehr Begüterten wollten lieber ihr Geld in ihren Schranken behalten, als es zur landschaftlichen Casse hergeben. Der Gedanke, daß die landschaftlichen Gelder nicht gut verwaltet wurden, und daß Emden keinen Beitrag lieferte, vermehrte ihren Unwillen. Natürlich behagten ihnen daher die fürstlichen Inhibitionen mehr, als die ständischen Aufforderungen. Diese Gelegenheit nutzte das fürstliche Ministerium. In den Städten Norden und Aurich und auf dem platten Lande wurden die kaiserlichen Decrete den Eingefessenen von den Magisträten und den Beamten vorgeleget. Ihnen wurden dabei die üblen Folgen des Ungehorsams und der damit ver-

(c) Aus den gedruckten Placaten.

verbundenen kaiserlichen Ungnade vorgehalten. Man¹⁷²² stellte ihnen die schlechte Deconomie der Administratoren, und den Eigennuß der Stadt Emden vor. Die Prediger erhielten den Auftrag, den schleunig abgedruckten Lebenslauf Doctor Martin Luthers, worin besonders den Unterthanen der Gehorsam gegen die Obrigkeit empfohlen wurde, in ihren Sprengeln zu vertheilen. Alles dieses zusammen genommen, veranlaßte, daß viele Bürger der Stadt Aurich, viele Landleute im Norder, Berumer, Auricher und Stieckhausener Amte, und vorzüglich im Friedeburger Amte sich theils unbedingt, theils mit Vorbehaltung der Landesverträge, den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwarfen (d).

§. 16.

Bei dieser Lage fehlte es nicht an einer Menge Unwilligen, die keine Schatzungen entrichten wollten. Die Administratoren requirirten hierauf den kaiserlichen Obersten von der Ley und den preussischen Oberstlieutenant C. Fridag von Gödens, den Schatzungshebern bei der Execution die starke Hand zu bieten. Der Oberste von der Ley lehnte dieses Ansuchen anfänglich ab, und ersuchte dagegen den Fürsten in einem dringenden Schreiben, der Schatzunghebung ihren freyen Lauf zu lassen, weil sonst die Administratoren außer Stand gesetzt würden, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, und ihn selbst zu befriedigen. Wie aber das fürstliche Ministerium bei seinem Vorjah beharrte: so ließ er auf nähere Imploration der Administratoren ein kleines Commando nach Friedeburger Amt verabsolgen. So viele Bedenklichkeiten machte nicht der preussische Oberstlieutenant von Freitag. Er gab gleich An-

R 5

fangs

(d) Landschaftl. Acten.

1722fangs einige Soldaten her. Nun wurden die Executionen in dem ganzen Lande vorgenommen. Die Administratoren drohten zugleich, die fürstlichen Räte und andere fürstliche Bediente in Auriſch, mit Gewalt zur Zahlung anzuhalten. Wie nun diese eine Immunität vorschützten und Zahlung weigerten, so war es wohl ohne Zweifel eine Caprice von den Administratoren, wenn sie mitten in der fürstlichen Residenz, in dem Angesicht der fürstlichen Garnison, wider die Räte eine militärische Execution vornehmen wollten, weil deren Beitrag an und für sich unbedeutend war, und dann auch es noch eine unangemachte Streitfrage blieb, ob die fürstlichen Räte und andere Officianten schatzungspflichtig waren oder nicht? Indessen bestanden die Administratoren bei ihrem Vorsatz, den sie durch den preussischen Oberstlieutenant von Freytag ausführen wollten. Zwar entschuldigeten sie sich schriftlich bei dem Fürsten, daß ihre Absicht keinesweges sey, seine Person oder sein hohes Haus auf irgend etwige Art zu beleidigen, sondern nur die widerspenstigen Räte zu ihren Pflichten anzuhalten; indessen war der Oberstlieutenant von Freytag schon mit 120 Mann bis Fahne, eine Stunde von Auriſch, vorgerückt. Der Fürst rescribirt sofort den Administratoren, daß er nicht einsähe, wie sie ein solches Verfahren mit dem Deckmantel ihres Eides und ihrer Pflichten beschuldigen könnten, da selbst Helden vor einem wirklichen Ueberfall eine Kriegsdeclaration vorhergehen ließen. Sollten sie indessen die militärische Execution wirklich durchsetzen wollen: so müßte er nach göttlichen und weltlichen Rechten ihnen den kräftigsten Widerstand bieten. Wie indessen der Oberstlieutenant von Freytag bei Fahne stehen blieb, wurde der Fürst äußerst aufgebracht. Er ritt in vollem Eifer mit entblößtem Säbel

Säbel durch die Stadt, und foderte die Bürger per 1722
fönlich auf, sich sofort zu bewafnen und die Wachen
zu besetzen. Mit genauer Noth wichen einige
Magistratspersonen, einer üblen Behandlung aus,
weil sie keine schleunige Defensionsanstalten vorkehr-
ten, noch mehr, weil der Fürst wußte, daß einige
mit den Ständen unter einer Decke lagen. Auch
alle in der Nähe wohnende Landleute wurden aufge-
boten, unter der Warnung, daß sonst nach Kriegs-
recht mit ihnen verfahren werden sollte, sich mit
ihren Officieren bewafnet in die Stadt einzufinden.
Der kaiserliche Oberste von der Ley, der auf dem
platten Lande den landschaftlichen Schatzungshebern
Salvegarde gegeben hatte, gab nun grade zu der
Zeit, wie der Oberstlieutenant Fridag aus Emden
ausrückte, auch dem Fürsten, auf dessen Requisition
zur Manutenez der kaiserl. Autorität, eine Salve-
garde in Auriich. Hierauf ließ der Fürst erst durch
einen Appell-blasenden Trompeter, und dann durch
den Hofmarschall von Wurmb den Oberstlieutenant
von Fridag warnen, nicht weiter vorzurücken. Ein
nun unvermeidliches Blutbad, die damit verknüpfte
Beleidigung der kaiserlichen Salvegarde, die un-
fehlbare Ungnade des Kaisers, das Zureden des
Auricher Bürgermeisters Gremis und des Rathsherrn
Stürenburg, die schleunig nach Emden abgereiset
waren, die Abmahnung des Emden Commendanten,
Brigardier von Glistra, von Gewaltthätigkeiten in
der fürstlichen Residenz, und die Unentschlossenheit
des Oberstlieutenant von Fridag, weil er sich bei die-
sem gewagten Unternehmen, besonders bei einem
unglücklichen Ausgang einer Verantwortung aus-
setzen würde, brachten nun die Administratoren auf
andere Gedanken. Sie ersuchten den Oberstlieute-
nant Fridag nach Emden zurückzukehren. Alles
dieses

/u

1722 dieses fiel zwischen dem 9. und 14. December vor. Indessen nahmen die Executionen auf dem platten Lande ihren Fortgang. So ganz friedsam gieng es aber auch hier nicht ab. In Brockmerland sollte der Marinier Fähndrich Robert mit zwanzig Soldaten die Execution verrichten. Bei Marienhove rückten ihm die Bauern unter Trommelschlag und mit fliegenden Fahnen entgegen. Nach einigen Wortwechselungen wurde dem Fähndrich erst der Hut, und dann die Peruque mit einer Mistgabel abgerissen. Er und seine Leute mußten der Uebermacht weichen. Sie zogen sich in der größten Unordnung nach Wirdum zurück. Nach einem kurzen Standrecht sollte der Schakungsheber Hülsiep sogleich gehenket werden. Sein Bitten und Flehen erweichte einige Landleute. Sie führten ihn als einen Missethäter gefangen nach Aurich, und lieferten ihn der fürstlichen Wache ab. Hierauf ließ der Oberste von Fridtag alle seine Leute am 19. Decemb. wieder nach Emden rücken. Nun wurden die Executionen durch die ständische oder Emders Miliz fortgesetzt. Der Capitain Nove verrichtete mit 125 Mann die Execution. In Nieder-Reiderland fand er den stärksten Widerstand. In Oskum sah er sich genöthiget Feuer zu geben. Dadurch wurden einige Leute verwundet. Einer blieb auf der Stelle (e). Hier haben wir denn den Anfang der gestörten innern Ruhe und des Bürgerkriegs, wozu die Vertreibung der Schakungen die erste Veranlassung gab.

(e) Landschafil. Acten und Anweisung von dem fürstl. Eigenthum an Emden. p. 161.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzt Aurich in Defensionsstand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium sucht die Eingefessenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammelten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die Generalstaaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin §. 7. vermählt sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleit finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Reichswesen; allein in der Hauptsache bleibt es bey den vorigen Irrungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolgt das dritte Kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätigt, und näher bestimmter werden. §. 11. und dann noch ein besonderes Decret an die ordinar Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13 und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executioncommission auf den König von Pohlen als Churfürsten von Sachsen und Herzog von Braunschweig an. §. 15. erläßt an den Bischof von Münster ein Pönalmandat, die erhaltenen Subsidien der Landescasse wieder zurückzuzahlen, §. 16. und fodert besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich sowohl den bisherigen Kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten Kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

§. 1.

In Aurich sah es also sehr kriegerisch aus. Die Stadt war in Defensionsstand gesetzt und mit Batterien und Brustwehren versehen. Dies bewog